

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 1 Abs. 2; 3 Abs. 1, Abs. 3 TVG; §§ 39, 125,
126 BGB

Leitsätze:

1. Die Austrittserklärung aus einem Arbeitgeberverband kann als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nur unbedingt abgegeben werden.
2. Sieht die Satzung eines Arbeitgeberverbandes schriftliche Austrittserklärung durch Einschreiben vor, so betrifft das Erfordernis des Einschreibens regelmässig nur die Sicherstellung der Übermittlung nicht aber die Form der Austrittserklärung.
3. Ein Ortsklassenverzeichnis als Anlage zu einem Tarifvertrag ist Teil des Tarifvertrages, wenn der Vertrag ordnungsgemäss unterschrieben ist und unmittelbar oder mittelbar auf das Ortsklassenverzeichnis Bezug nimmt.
4. Es ist denkbar, dass die Auslassung eines bestimmten Ortes im Ortsklassenverzeichnis auf ausdrücklichen Wunsch der einzigen Firma, die an diesem Ort ihren Sitz hat, die tarifrechtlich zulässige Herausnahme dieser Firma aus der Tarifwirkung bezweckt.

Aktenzeichen: 1 AZR 421/54

Urteil des BAG vom 9. November 1956 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 421/54
Sa 88/54 (Hamm)

Verkündet
am 9. November 1956
vz. Henkelmann
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹²⁵

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1956 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey und die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Juni 1954
- 3 Sa 88/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom Oktober 1952 bis zum Juli 1953 bei der Beklagten als Hilfsarbeiter tätig. Er erhielt einen Stundenlohn von zuletzt 1,21 DM. Der Kläger ist jedoch der Ansicht, ihm stehe eine Vergütung von 1,29 DM je Stunde nach den Sätzen des Tarifvertrages vom 7. November 1952 zu, der zwischen den Fachverbänden der rheinischen und der westfälischen Fleischwarenindustrie e.V. und der IG Nahrung, Genuß und Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, abgeschlossen wurde. Er klagt den Unterschiedsbetrag für die Monate April bis Juli 1953 in Höhe von 73,12 DM ein. Der Geltungsbereich des Tarifvertrages erstreckt sich seinem Wortlaut nach räumlich auf das Land Nordrhein-Westfalen und fachlich auf die Mitgliedsbetriebe der vertragsschliessenden Verbände. Während der Kläger der genannten Gewerkschaft angehört, ist es streitig, ob die Beklagte zur Zeit des Tarifabschlusses noch Mitglied ihres Fachverbandes gewesen, weiter, ob sie etwa trotz weiterbestehender Mitgliedschaft bei diesen Tarifverhandlungen ausdrücklich aus der Tarifwirkung ausgenommen worden ist. Diese Fragen waren seit den Verhandlungen, die zu dem früheren Tarifabschluß vom 6. Dezember 1950 führten, Gegenstand der Erörterung und eines Schriftwechsels zwischen den Tarifparteien einerseits und dem Arbeitgeber-Fachverband und der Beklagten andererseits. In dem Ortsklassenverzeichnis zu dem Tarifvertrag vom 6.12.1950 ist der Firmensitz der Beklagten, der Ort Lage, nicht aufgeführt. Unter dem 23. Januar 1951 richtete die Beklagte schließlich folgenden gewöhnlichen Brief (nicht Einschreibebrief) an ihren Fachverband:

"Um keinerlei Meinungsverschiedenheiten aufkommen zu lassen, mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß meine Firma ausgeschieden ist aus dem Sozialpolitischen Verbands und weiter bei Ihnen als Mitglied ausgeschieden ist für den Fall, daß die Rechtslage so sein sollte, daß dieser Austritt eine Voraussetzung ist für den Ausschluß meiner Firma aus den Tarifverhandlungen.

Für alle Fälle bitte ich Sie aber, genau wie damals bei den Lohnverhandlungen, bei den Gehaltsverhandlungen ausdrücklich zu erklären, daß für meine Firma nicht abgeschlossen werden kann, indem Sie darauf



hinweisen, daß ich als Mitglied des Industrie-
Ausschusses Land Lippe in Detmold von diesem
in allen sozialpolitischen Angelegenheiten ein-
zig und allein betreut werde.
....."

125

In den Jahren 1950 und 1951 wurden mehrere Firmentarif-
verträge zwischen der IG Nahrung, Genuß und Gaststätten und
der Beklagten abgeschlossen, die aber bei Inkrafttreten des
Tarifvertrages vom 7. November 1952 nicht mehr in Geltung
waren.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dahin
erkannt, daß dem Kläger kein Anspruch auf Gewährung des
begehrten Tariflohnes zustehe, weil die Beklagte zur Zeit
des Tarifabschlusses am 7. November 1952 nicht mehr ihrem
Fachverband angehört habe. Mit der zugelassenen Revision
verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die
Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Lohnansprüche des Klägers stützen sich auf den
Tarifvertrag vom 7. November 1952. Da der Kläger unstreitig
tarifgebunden ist, kommt es darauf an, ob die Beklagte
zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages (§ 3 Abs. 3
TVG) gleichfalls Mitglied des vertragsschliessenden Arbeit-
geberverbandes war und ob sich bei Bejahung dieser Frage der
Tarifvertrag nach seinem Geltungsbereich auch auf die Be-
klagte erstreckt.

1. Das Berufungsgericht hat zu Recht festgestellt, daß die
beklagte Firma nicht bereits anlässlich der bei dem Tarif-
abschluß vom 6. Dezember 1950 geführten Verhandlungen aus
ihrem Fachverband ausgeschieden ist, insbesondere nicht auf
Grund einer etwaigen vorausgegangenen mündlichen Austritts-
erklärung. Der Senat tritt den Rechtsausführungen des ange-
fochtenen Urteils insoweit ausdrücklich bei. Es kann auch
keine Rede davon sein, daß ein etwa im Sommer oder Herbst
des Jahres 1950 erklärter Austritt, der zum Jahresende 1950
wegen der nicht feststellbaren Einhaltung der satzungsge-
mäßigen Frist von vier Monaten zum Jahresende (§ 5 der Satzung
des Fachverbandes) keine Wirkung erzeugte, etwa zum Jahres-
ende 1951 wirksam geworden wäre. Denn alle Äusserungen der



Beklagten gegenüber dem Geschäftsführer ihres Verbandes, dem Zeugen Meulemann, waren auf einen Austritt für den Fall abgestellt, daß es nicht gelingen würde, die Beklagte bei den laufenden Tarifverhandlungen aus dem Tarif herauszunehmen. Eine derartige Herausnahme ist kraft Vereinbarung zwischen den Tarifparteien zwar grundsätzlich möglich (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG 3. Aufl., § 3 Anm. 21 ff m.w.Nachw.). Die Austrittserklärung enthält aber hier eine echte Bedingung, weil der Austritt von einem zukünftigen und ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird. Sie kann als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung nur unbedingt abgegeben werden, zumal der Eintritt des Ereignisses nicht ausschließlich von dem Willen des Erklärungsempfängers, d.h. des Fachverbandes, abhing, sondern ebenso von dem der Gewerkschaft als dem anderen Tarifpartner. Von allen weiteren Bedenken abgesehen sind daher die Austrittserklärungen der Beklagten aus dem Jahre 1950 nicht wirksam geworden.

2. Die Beklagte trägt weiter vor, mindestens sei sie auf Grund ihres Schreibens an den Fachverband vom 23. Januar 1951 mit Ablauf des Jahres 1951 aus dem Verband ausgetreten und deshalb nicht an den Tarifvertrag vom 7. November 1952 gebunden. Das Berufungsgericht ist dieser Ansicht gefolgt. Seine Ausführungen begegnen insoweit keinen Bedenken, als das Schreiben nicht nur als "Willenserklärung", sondern auch als "Willenserklärung" dahingehend ausgelegt wird, die Beklagte wolle nunmehr wenigstens für die Zukunft aus dem Fachverband ausscheiden. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und verstößt weder gegen die Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze (vgl. den ähnlich gelagerten Fall einer Kündigungserklärung in AP Nr. 1 zu § 620 BGB).

Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht es auch als unerheblich angesehen, daß das Schreiben vom 23. Januar 1951 dem Fachverband nicht nach § 5 der Satzung als Einschreiben übersandt wurde, sondern nur als gewöhnlicher Brief zuging. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Erfordernis des Einschreibens überhaupt



die Form der Erklärung betrifft oder nicht vielmehr nur die Art, d.h. die Sicherstellung ihrer Übermittlung (so Enneccerus-Nipperdey, 14. Aufl., § 157 Anm. 3 m. w. Nachw.). Jedenfalls ist die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß hier die Bestimmung des § 5 der Satzung die Übersendung der schriftlichen Austrittserklärung durch Einschreiben nur deshalb vorsieht, um den Beweis zu sichern, d.h. den Zugang der Austrittserklärung bei dem Verein nachzuweisen. Ist der Zugang - wie das angefochtene Urteil als unstreitig feststellt - erfolgt, so kommt eine Nichtigkeit der Erklärung nach § 125 Satz 2 BGB nicht in Betracht.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge, der Tatbestand des Urteils sei "unsicher", ist unbegründet. Die Revision meint, die Feststellung des Zugangs des Schreibens stehe in Widerspruch zu dem in dem angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Akteninhalt, insbesondere zu den Ausführungen des Klägers in der Berufungsbegründung. Dort wird aber nur das näheren dargelegt, die Beklagte müsse noch Mitglied des Fachverbandes gewesen sein, weil sie weiterhin Beiträge gezahlt habe und weil der Inhaber der Beklagten noch im Jahre 1951 zum Vorstandsmitglied des Fachverbandes gewählt worden sei. Lediglich in diesem Zusammenhang wird dann ausgeführt, die Beklagte habe weder das Austrittsschreiben vorgelegt noch den Posteinlieferungschein über das Einschreiben. Die Form des Einschreibebriefes sei aber zur Rechtswirksamkeit des Austritts erforderlich gewesen.

Diese Ausführungen der Berufung lassen nicht erkennen, daß der Zugang des Schreibens überhaupt bestritten werden sollte.

3. Die Austrittserklärung der Beklagten in ihrem Brief vom 23. Januar 1951 ist aber nicht schlechthin abgegeben worden, sondern wurde an die Voraussetzung geknüpft, "daß die Rechtslage so sein sollte, daß dieser Austritt eine Voraussetzung ist für den Ausschluß meiner Firma aus den Tarifverhandlungen". Diese Klausel enthält - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt - im Gegensatz zu den Äußerungen der Beklagten im Jahre 1950 keine Bedingung. Denn die Wirksamkeit des Austritts hing nunmehr nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis ab, sondern von einem in der Vergangenheit liegenden Umstand ab,



nämlich dem Ergebnis der Tarifverhandlungen vom Dezember 1950. Objektiv stand zur Zeit der Abgabe der Austrittserklärung bereits fest, ob die Beklagte wirksam aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1950 ausgenommen war oder nicht. Nur subjektiv gesehen bestanden bei der Beklagten Zweifel. Die Austrittserklärung ist danach nur rechtswirksam, wenn feststeht, daß die Beklagte von der Wirkung des Tarifvertrages vom 6.12. 1950 ergriffen wird.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzung für den Austritt der Beklagten, nämlich ihre Bindung an den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1950, für gegeben angesehen, weil dieser Tarifvertrag nach seinem § 1 sich räumlich auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen und fachlich auf alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes erstreckte, ohne daß die Beklagte ausdrücklich ausgenommen sei. Das angefochtene Urteil stellt aber andererseits fest, daß sich in dem Ortsklassenverzeichnis des Tarifvertrages vom 6.12.1950 der Ort Lage, der der Sitz der - wie gerichtsbekannt ist - für ihre Branche sehr bedeutenden Beklagten ist, nicht befindet. Der Vorderrichter hat diesem Umstand irrigerweise keine rechtliche Bedeutung beigemessen, insbesondere weil diese Auslassung "keinesfalls der zwingend vorgeschriebenen Schriftform entspricht". Es kommt aber nicht darauf an, ob das Ortsklassenverzeichnis als Anlage zum Tarifvertrag selbst unterschrieben worden ist. Entscheidend ist allein, daß die Unterschriften unter dem Tarifvertrag selbst geleistet wurden (§ 1 Abs. 2 TVG; § 126 BGB), sofern nur in dem Vertrag unmittelbar oder wenigstens mittelbar auf das Ortsklassenverzeichnis Bezug genommen wird (Hueck-Nipperdey-Tophoven, a.a.O., § 1 Anm. 12 m.w.Nachw.). Das ist hier aber der Fall (§ 2 TV vom 6. Dezember 1950). Das Landesarbeitsgericht hat auch den Vortrag der Beklagten unberücksichtigt gelassen, die Herausnahme des Ortes Lage aus dem Ortsklassenverzeichnis sei auf ihren ausdrücklichen Wunsch erfolgt, um sie aus der Tarifwirkung herauszunehmen.

Der Senat ist nicht in der Lage, ohne weitere tatsächliche Feststellungen - die dem Revisionsgericht verschlossen



sind - die Bedeutung der Auslassung des Ortes Lage aus dem Ortsklassenverzeichnis zum Tarifvertrag vom 6. Dezember 1950 zu ermitteln. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben, und die Sache zur Nachholung der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen gemäss § 565 Abs. 1 ZPO zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird insbesondere festzustellen haben, ob in den dem Tarifabschluß vom 6. Dezember 1950 zeitlich vorausgehenden Tarifverträgen Lage noch im Ortsklassenverzeichnis genannt war. Es wird weiter aufzuklären sein, gegebenenfalls durch Vernehmung der bei dem Tarifabschluß vom 6. Dezember 1950 beteiligten Vertreter der Tarifparteien, warum Lage aus dem Ortsklassenverzeichnis weggelassen wurde und insbesondere, ob die Streichung mit Rücksicht auf die Wünsche der beklagten Firma, die nicht tarifgebunden sein wollte, erfolgte. In diesem Zusammenhang wird weiter festzustellen sein, welche Bedeutung dem Abschluß von Firmentarifverträgen in der fraglichen Zeit beizumessen ist, insbesondere auch dem schon am 3. Dezember 1950, also noch vor dem Zustandekommen des für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Tarifvertrages, vereinbarten Firmentarifvertrag. Nur nach Aufklärung dieser Punkte kann abschliessend die Frage beantwortet werden, ob die Voraussetzung des Austrittsschreibens vom 23. Januar 1951, nämlich die Tarifbindung der Beklagten an den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1950, erfüllt war oder nicht.

4. Sollte das Berufungsgericht in der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß die Beklagte nach wie vor Mitglied ihres Fachverbandes geblieben ist, weil sie nämlich aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1950 von den Tarifparteien rechtswirksam herausgenommen wurde, so wird das Landesarbeitsgericht schliesslich noch zu prüfen haben, ob sich der Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 7. November 1952, aus dem der Kläger seine Ansprüche herleitet, auf die Beklagte erstreckt. Auch hier kann die Frage der Erwähnung bzw. Auslassung des Ortes Lage in dem Ortsklassenverzeichnis von Bedeutung sein.

Demnach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und



der Rechtsstreit gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Hipperdey

Krell

Dr. König

Dr. Gerland

Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)